

An den Oberbürgermeister der Stadt
Herrn Andreas Rother
Rathausplatz 2
94032 Passau

25. Oktober 2026

ANTRAG

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Passau

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Andreas,
die FDP-Fraktion beantragt, die nachstehenden Änderungen der Geschäftsordnung im Ausschuss für Verwaltung, Personal und Digitalisierung zu beraten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

I. Vorbemerkungen

Demokratie erschöpft sich nicht darin, dass die Mehrheit am Ende die Abstimmung gewinnt. Sie setzt voraus, dass auch eine Minderheit Themen auf die Tagesordnung bringen, Entscheidungen hinterfragen, Informationen erhalten, Alternativen vortragen und die Umsetzung gefasster Beschlüsse kontrollieren kann. Die Stärke dieser Rechte zeigt sich gerade dann, wenn die Mehrheit eine unbequeme Nachfrage nicht teilen möchte.

Die in der konstituierenden Sitzung vom 6. Mai 2026 weitgehend übernommene Geschäftsordnung enthält dafür bereits wichtige Ansätze. Sie lässt aber Lücken: Schriftliche Anfragen außerhalb von Sitzungen haben keinen eigenen verbindlichen Verfahrensrahmen; Fragen aus dem Stadtrat können in einer gemeinsamen Fragestunde hinter Bürgerfragen zurücktreten; die Fristen für Anträge und die Verfügbarkeit von Sitzungsunterlagen lassen lange Verzögerungen oder eine unzureichende Vorbereitung zu. Beim Schluss der Debatte sind einzelne Mandatsträger und Ausschussgemeinschaften weniger geschützt als Fraktionen.

Andere Städte zeigen, dass dies anders geregelt werden kann: München sichert schriftliche Anfragen und eine Aktuelle Stunde; Stuttgart und Freiburg kennen feste Antwortfristen; Bamberg eröffnet Wege zur Nachberatung unzureichender Auskünfte; Köln und Düsseldorf stärken Nachfragen und Transparenz. Diese Regelungen lassen sich nicht schematisch aus Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg übernehmen, weil dort teilweise andere gesetzliche Informationsrechte gelten. Auf der Grundlage von Art. 45 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sollen sie für Passau rechtssicher ausgestaltet werden.

Die vorgeschlagenen Rechte gelten unabhängig von Partei und Fraktionsstärke. Sie schützen die heutige Minderheit ebenso wie jede künftige. Eine gute Geschäftsordnung muss auch dann fair bleiben, wenn sich politische Mehrheiten und das Oberbürgermeisteramt ändern.

II. Beschlussantrag

Der Stadtrat beschließt, die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Passau in der am 6. Mai 2026 beschlossenen Fassung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. Berichte der ehrenamtlichen Verwaltungsräte

In § 8 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die vom Stadtrat bestellten ehrenamtlichen Verwaltungsräte berichten dem fachlich zuständigen Ausschuss mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit und über wesentliche Angelegenheiten der betreffenden Einrichtung oder Stiftung. Der Bericht ist auch in schriftlicher Fassung bei der Stadt einzureichen, und zwar so rechtzeitig, dass er den Ausschussmitgliedern zusammen mit der Sitzungsladung unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten zur Verfügung gestellt werden kann. Die Berichterstattung erfolgt öffentlich, soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten, berechnete Interessen Dritter oder Gründe nach Art. 52 Abs. 2 GO entgegenstehen; geschützte Inhalte werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und sind auch in der Schriftfassung entsprechend vertraulich zu behandeln. Namen, zugeordnete Einrichtung oder Stiftung sowie Beginn und Ende der Bestellung werden im öffentlich zugänglichen Teil des Ratsinformationssystems bekannt gemacht. Bei der Bestellung von Personen, die dem Stadtrat nicht mehr angehören, ist die Berichtspflicht einschließlich der Verpflichtung zur Vorlage einer schriftlichen Fassung ausdrücklich zum Gegenstand der Bestellung und ihrer Annahme zu machen.“

Begründung: Wer vom Stadtrat ein Mandat in einer städtischen Einrichtung oder Stiftung erhält, soll dem Stadtrat regelmäßig berichten. Sonst bestellt das Gremium Personen, ohne anschließend systematisch zu erfahren, welche wesentlichen Entwicklungen es dort gibt. Ein Jahresbericht stellt die Verbindung zwischen Entsendung und Kontrolle her. Betriebs-, Personal- und sonstige Geheimnisse bleiben geschützt. Nach der geltenden GO können auch ehemalige Stadtratsmitglieder zu ehrenamtlichen Verwaltungsräten bestellt werden. Deren Berichtspflicht lässt sich nicht ohne Weiteres wie eine organschaftliche Pflicht aktueller Stadtratsmitglieder behandeln.

2. Entscheidungsbezogene Unterlageneinsicht

In § 8 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Zur Vorbereitung eines konkret anstehenden Beratungs- oder Entscheidungsgegenstands ist jedem Stadtratsmitglied auf Verlangen Einsicht in die bei der Stadt vorhandenen, für diesen Gegenstand wesentlichen Unterlagen zu ermöglichen, soweit deren Zugänglichmachung an das Mitglied rechtlich zulässig ist. Entgegenstehende Datenschutzvorschriften, Verschwiegenheitspflichten sowie berechnigte Geheimhaltungsinteressen sind zu beachten; soweit möglich, sind geschützte Angaben zu schwärzen oder die entscheidungserheblichen Informationen in rechtlich zulässiger Weise aufzubereiten. Eine Ablehnung oder Beschränkung der Einsicht ist unter Angabe der konkreten rechtlichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Ein allgemeines individuelles Akteneinsichtsrecht zur Kontrolle der Verwaltung wird dadurch nicht begründet; insbesondere bleibt eine Beauftragung durch Beschluss des Stadtrats nach Satz 1 erforderlich, soweit ein weitergehendes gesetzliches Recht nicht besteht.“

Begründung: Über eine Grundstücksangelegenheit, Vergabe oder Bauplanung lässt sich nur sachgerecht entscheiden, wenn auch die tragenden Unterlagen bekannt sind. Die bloße Zusammenfassung durch die Verwaltung genügt nicht immer. Für die Vorbereitung einer konkreten Entscheidung sollen deshalb in der Regel zugängliche Unterlagen eingesehen werden können. Das ist keine pauschale Öffnung von Personal-, Steuer- oder sonstigen geschützten Akten: Art. 30 Abs. 3 GO gibt das allgemeine Kontrollrecht dem Stadtrat als Organ. Diese Grenze betont auch der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz.

3. Anträge innerhalb von drei Monaten und ohne formale Deckungssperre

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anträge von Stadtratsmitgliedern, die in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und sollen begründet werden.“

§ 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zwischen dem Tag, an dem der Antrag zur Tagesordnung bis spätestens Mitternacht beim Oberbürgermeister eingeht, und dem Tag, an dem die Sitzung stattfindet, müssen 15 Kalendertage liegen; dies gilt nicht für die Behandlung der Beratungsgegenstände, für die eine Sitzung nach Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO oder § 23 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung einzuberufen ist.“

In § 13 Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 durch folgende Sätze 3 bis 8 ersetzt:

„Ist ein Antrag auf die verbindliche Bewilligung im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben oder auf die Eingehung entsprechender Verpflichtungen gerichtet, soll er

einen Deckungsvorschlag enthalten. Fehlt ein solcher Vorschlag, ist der Antrag gleichwohl entgegenzunehmen und zu beraten; die Verwaltung stellt die finanziellen Auswirkungen und die rechtlichen Voraussetzungen einer Beschlussfassung dar. Eine haushaltsrechtlich unzulässige Ausgabe oder Verpflichtung darf nicht beschlossen werden; Art. 66 GO bleibt unberührt. Ein Antrag soll grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang dem zuständigen Stadtratsgremium zur Beratung vorgelegt werden. Kann die Befassung innerhalb dieses Zeitraums wegen erforderlicher Vorbereitung, fehlender Sitzungstermine oder anderer nachvollziehbarer sachlicher Gründe nicht erfolgen, soll die Beratung in der nächstmöglichen Sitzung stattfinden. Die konkreten Gründe und der voraussichtliche Beratungstermin sind der antragstellenden Person rechtzeitig, grundsätzlich vor Ablauf der Dreimonatsfrist, schriftlich mitzuteilen; bei weiterer Verschiebung ist erneut zu informieren.“

Begründung: § 13 Abs. 2 Satz 2 verlangt weiterhin 15 Kalendertage zwischen Antrags-
eingang und Sitzung. Art. 46 Abs. 2 GO verpflichtet dagegen zur Einberufung einer Sit-
zung spätestens innerhalb von 14 Tagen, wenn ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtrats-
mitglieder dies verlangt. Diese gesetzliche Möglichkeit darf eine Geschäftsordnungsfrist
nicht behindern. Gleiches gilt für das in § 23 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung geregelte
Recht eines Drittels der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, binnen 14 Tagen eine
Ausschusssitzung zu verlangen. Anträge sollen ausdrücklich auch elektronisch einge-
reicht werden können.

Sechs Monate bis zur ersten Beratung sind für kommunalpolitische Initiativen zu lang.
Ein Antrag kann sonst politisch erledigt sein, bevor er überhaupt beraten wird. Drei Mo-
nate sind ein klarer und praktikabler Maßstab; die Stadt Vilsbiburg kennt eine entspre-
chende Frist. Die Soll-Regelung mit konkreter Begründungspflicht berücksichtigt zu-
gleich, dass der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände nach Art. 46 Abs. 2 GO
vorzubereiten und die Tagesordnung festzusetzen hat. Ebenso darf ein bloßer Prüf- oder
Berichtsantrag nicht am fehlenden Deckungsvorschlag scheitern: Er bewilligt noch kein
Geld. Die Sicherung der Deckung bleibt dort zwingend, wo Art. 66 GO tatsächlich ein-
greift. Stuttgart sieht bei Finanzierungsvorschlägen sogar Unterstützung durch die Ver-
waltung vor.

4. Tagesordnungsrecht von Minderheiten und öffentliche Bekanntmachung

Nach § 13 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

*„Verlangt eine Fraktion, eine Ausschussgemeinschaft oder eine Gruppe von min-
destens drei Stadtratsmitgliedern schriftlich oder elektronisch die Beratung eines
hinreichend bestimmten Gegenstands aus dem Aufgabenbereich des Stadtrats
oder seiner Ausschüsse, soll dieser vorrangig auf die Tagesordnung der ersten,
spätestens der zweiten Sitzung des zuständigen Gremiums gesetzt werden, für die*

die Antragsfrist nach Absatz 2 Satz 2 eingehalten ist, soweit die erforderliche Vorbereitung und die Funktionsfähigkeit des Gremiums dies zulassen. Unterbleibt eine Aufnahme, sind den Antragstellenden die konkreten sachlichen Gründe und der voraussichtliche Beratungstermin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach der Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Vertagung vorbehaltlich des § 14 Abs. 5 nur aus konkret benannten sachlichen Gründen durch Beschluss des Gremiums zulässig; dabei ist ein neuer Beratungstermin festzulegen. Jede weitere Vertagung bedarf einer erneuten Begründung und eines erneuten Beschlusses. Das gesetzliche Recht, nach Art. 46 Abs. 2 GO eine Sitzung zu verlangen, und die Antragsrechte jedes einzelnen Stadtratsmitglieds bleiben unberührt. Ein Antrag auf Nichtbefassung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ist bei einem nach Satz 1 aufgenommenen Beratungsgegenstand unzulässig. Die Verweisung an das zuständige Gremium bleibt zulässig; maßgeblich bleibt der ursprüngliche Eingangstag. Kann die vorgesehene Sitzung wegen einer erst später geklärten Zuständigkeit nicht mehr erreicht werden, soll die Beratung in der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Gremiums stattfinden.“

In § 13 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Tagesordnung wird spätestens zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 im öffentlich zugänglichen Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die zu öffentlichen Beratungsgegenständen rechtmäßig veröffentlichen Vorlagen werden dort unverzüglich nach ihrer Freigabe für die öffentliche Bereitstellung eingestellt; später freigegebene Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen.“

Begründung: Minderheiten müssen ein wichtiges Thema verbindlich zur Beratung bringen können, auch wenn der Oberbürgermeister oder die Mehrheit es nicht von sich aus aufgreifen. Die vorrangige Aufnahme spätestens bis zur zweiten Sitzung nach Wahrung der Antragsfrist und die Pflicht zur konkreten Begründung einer Verzögerung erschweren das stille Liegenlassen. Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Sitzungsvorbereitung nach Art. 46 Abs. 2 GO wird dabei gewahrt. Die Mehrheit bleibt frei, über die Sache zu entscheiden. Zusätzlich sollen Bürger die öffentlichen Gegenstände und verfügbaren Vorlagen im Internet finden können; allein ein Aushang am Rathaus erreicht heute nur einen kleinen Teil der Öffentlichkeit.

5. Automatische Wiedervorlage von Anträgen nach Fraktionsberatung

Nach dem unter Ziffer 4 neu eingefügten § 13 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soll die weitere Behandlung eines Antrags zur Beratung in den Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften zurückgestellt werden („Verweisung in die Fraktionen“), bedarf es hierzu unabhängig von der gewählten Bezeichnung eines Vertagungsbeschlusses nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4. Erfolgt gleichwohl eine tatsächliche Zurückstellung ohne einen solchen Beschluss, gelten die nachfolgenden Bestimmun-

gen über die Frist und die Wiedervorlage entsprechend; die fehlende Beschlussfassung wird dadurch nicht ersetzt. Für die Fraktionsberatung ist eine Frist von höchstens zwei Monaten festzulegen. Fehlt eine Fristbestimmung, gilt eine Frist von zwei Monaten ab der Zurückstellung. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag ohne erneute Antragstellung oder Aufforderung auf die Tagesordnung der ersten danach stattfindenden Sitzung des zuständigen Gremiums zu setzen. Die Wiedervorlage ist bereits bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen, auch wenn die Frist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist. Der fehlende Abschluss der Beratung in einzelnen Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften steht der Wiedervorlage nicht entgegen. Eine erneute Vertagung bedarf eines gesonderten Beschlusses unter Angabe konkreter sachlicher Gründe und Festlegung eines bestimmten Termins für die weitere Behandlung. Absatz 5 bleibt unberührt.“

Begründung: Die Verweisung eines Antrags in die Fraktionen dient der internen Beratung, nicht seiner endgültigen Erledigung. Ohne verbindliche Wiedervorlagefrist besteht die Gefahr, dass ein Antrag auf unbestimmte Zeit von der Tagesordnung verschwindet und nur dann erneut behandelt wird, wenn die Antragsteller selbst wieder tätig werden.

Die vorgeschlagene Regelung schließt diese Lücke. Nach spätestens zwei Monaten muss der Antrag in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums erneut aufgerufen werden. Eine erneute Initiative der Antragsteller ist nicht erforderlich. Auch ausstehende Stellungnahmen einzelner Fraktionen rechtfertigen keine automatische weitere Verzögerung.

Die Möglichkeit einer sachlich begründeten erneuten Vertagung bleibt bestehen. Eine Verweisung in die Fraktionen darf aber nicht dazu führen, dass ein Antrag ohne Sachentscheidung dauerhaft liegen bleibt.

6. Zehn Tage Ladungsfrist und rechtzeitig verfügbare Unterlagen

In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „6“ vor „Kalendertage“ durch „10“ ersetzt. Die Eilfallregelung in Satz 2 bleibt unverändert.

In § 14 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Sitzungen aufgrund eines Einberufungsverlangens nach Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO oder § 23 Abs. 2 gehen die dort bestimmten Fristen für die Durchführung der Sitzung vor; die Einladung ist in diesen Fällen unverzüglich und mit einer den Umständen nach angemessenen Ladungsfrist zu versenden.“

In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vorbehaltlich Abs. 5 S. 2 und 3)“ durch „(vorbehaltlich Abs. 5)“ ersetzt.

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und die sonstigen bereits vorhandenen, für Beratung und Entscheidung wesentlichen Unterlagen sind den am Ratsinformationssystem teilnehmenden Stadtratsmitgliedern grundsätzlich gleichzeitig mit der

Ladung vollständig bereitzustellen, soweit ihre Bekanntgabe an das jeweilige Mitglied rechtlich zulässig ist. Bei schriftlicher Ladung nach Absatz 3 erfolgt die Bereitstellung grundsätzlich gleichzeitig mit der schriftlichen Ladung. Später entstandene oder erst später verfügbare Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen; dabei ist der Grund der Verzögerung mitzuteilen. Stehen lediglich der Übermittlung im Ratsinformationssystem oder auf schriftlichem Weg, nicht aber der Kenntnisnahme selbst, zwingende gesetzliche Gründe entgegen, ist den zur Beratung berechtigten Mitgliedern rechtzeitig eine andere rechtlich zulässige, die Vertraulichkeit wahrende Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu eröffnen. Ist die Kenntnisnahme selbst rechtlich unzulässig, sind die für Beratung und Entscheidung erforderlichen Informationen, soweit möglich, in rechtlich zulässiger Form aufzubereiten; die Gründe einer verbleibenden Beschränkung sind mitzuteilen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Werden wesentliche, entscheidungserhebliche Unterlagen erst nach dem Versand der Ladung bereitgestellt oder wird eine rechtlich zulässige Möglichkeit zu ihrer Kenntnisnahme erst danach eröffnet, ist der betreffende Beratungsgegenstand auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Gremiums auf die erste spätere Sitzung des Gremiums zu vertagen, für die eine angemessene Vorbereitung auf der Grundlage dieser Unterlagen möglich ist, wenn die verspätete Bereitstellung oder Eröffnung der Kenntnisnahmemöglichkeit wegen ihres Zeitpunkts, des Umfangs oder der Bedeutung der Unterlagen eine angemessene Vorbereitung bis zur vorgesehenen Beschlussfassung nicht ermöglicht. Das Verlangen ist spätestens vor Beginn der ersten Sachabstimmung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt unter Angabe der maßgeblichen Umstände zu stellen. Die Vertagung erfolgt ohne gesonderten Beschluss nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4. Sie unterbleibt nur, wenn die Vertagung nachweislich einen erheblichen, bis zu dieser späteren Sitzung nicht abwendbaren Nachteil für die Stadt oder rechtlich geschützte Interessen Dritter bewirken würde; der konkrete Grund ist vor der Sachabstimmung darzulegen und in der Niederschrift festzuhalten. Ob die Voraussetzungen der Vertagung oder ihrer Ausnahme vorliegen, stellt der Vorsitzende vor der Sachabstimmung nach Anhörung des antragstellenden Mitglieds anhand der konkreten Umstände fest. Die Feststellung, ihre Begründung und etwaige Einwendungen sind in der Niederschrift festzuhalten. § 24 Abs. 5 Sätze 1 und 2 finden auf das Vertagungsverlangen keine Anwendung.“

In § 3 Abs. 1 erhält Satz 9 folgende Fassung:

„Nimmt anstelle des bisherigen Ausschussmitglieds das neue Mitglied den Ausschusssitz wahr, kann es eine unzureichende Vorbereitung nicht allein auf den Mitgliederwechsel stützen; die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ladung und das Vertagungsrecht nach § 14 Abs. 5 bleiben unberührt.“

Begründung: Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder müssen umfangreiche Vorlagen neben ihrem Beruf prüfen. Sechs Tage sind etwa bei Haushaltszahlen, Verträgen oder komplexen Bauvorhaben knapp. Noch problematischer ist eine Entscheidung über Unterlagen,

die erst im Sitzungssaal ausgeteilt werden. Zehn Tage und ein begrenztes Vertagungsrecht für jedes stimmberechtigte Mitglied schaffen eine echte Vorbereitungschance; ein bloßer Ausschusswechsel begründet für sich genommen keinen Vertagungsanspruch. Die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ladung gelten auch bei einem Mitgliederwechsel. Eilentscheidungen bleiben möglich; dafür muss die Dringlichkeit konkret belegt sein. Für Sitzungen, die auf ein Einberufungsverlangen innerhalb von 14 Tagen stattfinden müssen, geht die kürzere Sitzungsfrist vor; eine angemessene Vorbereitungszeit bleibt gleichwohl erforderlich. Bei Streit über die Voraussetzungen des Vertagungsrechts muss der Vorsitzende seine Feststellung nachvollziehbar begründen und protokollieren. Geheimhaltungsbedürftige Inhalte werden nur insoweit zugänglich gemacht, als dies rechtlich zulässig ist; andernfalls sind die entscheidungserheblichen Informationen nach Möglichkeit in rechtlich zulässiger Form aufzubereiten. Eine Vertagung muss eine erneute Befassung zu einem Zeitpunkt ermöglichen, zu dem die Unterlagen angemessen ausgewertet werden können.

7. Offene maschinenlesbare Ratsdaten

Nach § 14 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„Die Stadt stellt die bereits rechtmäßig öffentlich zugänglichen Informationen des Ratsinformationssystems, insbesondere Angaben zu Gremien, Sitzungen, Tagesordnungen, Vorlagen, Anträgen und öffentlichen Niederschriften, zusätzlich über eine ohne Registrierung abrufbare Schnittstelle nach dem offenen Standard OParl in maschinenlesbarer Form bereit. Der Datenbestand darf den rechtmäßig öffentlich zugänglichen Umfang nicht überschreiten. Nichtöffentliche Unterlagen, geschützte personenbezogene Daten und sonstige nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben sind auszuschließen. Vor der Freischaltung stellt die Verwaltung die erforderlichen Zugriffsbegrenzungen, datenschutzrechtlichen Prüfungen und Löschroutinen sicher.“

Begründung: Ein Ratsinformationssystem ist besonders nützlich, wenn öffentliche Daten von Medien, Wissenschaft und Bürgerinitiativen auch systematisch ausgewertet werden können. OParl ist dafür ein bestehender offener Standard. Bei einer Abfrage am 12. Oktober 2026 meldete der Passauer OParl-Endpunkt, dass der Dienst nicht aktiviert sei. Es geht ausschließlich um Informationen, die bereits rechtmäßig öffentlich sind. Die Schnittstelle darf weder zum Umweg in nichtöffentliche Dokumente noch zur unbeabsichtigten Veröffentlichung personenbezogener Daten werden. Kosten und technische Machbarkeit sind vor Umsetzung darzulegen.

8. Digitale Sitzungsteilnahme bei wichtigem Verhinderungsgrund

Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Teilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Stadtratsmitglieder, die aus wichtigem Grund an der persönlichen Teilnahme im Sitzungssaal verhindert sind, können nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Oberbürgermeister mittels Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen des Stadtrats sowie an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in denen sie als Mitglied oder in zulässiger Vertretung eines verhinderten Mitglieds stimmberechtigt mitwirken. Die Person, die den Vorsitz führt, muss die Sitzung persönlich im Sitzungssaal leiten; das gilt auch bei stellvertretender Sitzungsleitung. Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, die notwendige Betreuung oder Pflege naher Angehöriger sowie unabweisbare berufliche oder dienstliche Verpflichtungen. Die Anzeige soll möglichst zwei Werktage vor der Sitzung erfolgen; bei unvorhersehbarer Verhinderung kann sie auch später erfolgen. Der wichtige Verhinderungsgrund ist bei der Anzeige kurz darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Über die Zulässigkeit der Zuschaltung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende unverzüglich nach den Vorgaben dieser Geschäftsordnung; eine Ablehnung ist zu begründen. Für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses begründet diese Vorschrift kein eigenständiges Recht auf Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung; maßgeblich sind die einschlägigen gesetzlichen Sonderbestimmungen und die vom Jugendhilfeausschuss nach Art. 17 Abs. 4 AGSG beschlossene Geschäftsordnung.

(2) Die Anforderungen des Art. 47a GO müssen erfüllt sein. Insbesondere müssen sich die Sitzungsteilnehmer gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können; in öffentlichen Sitzungen müssen zugeschaltete Mitglieder auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Die Stadt gewährleistet die technischen Voraussetzungen in ihrem Verantwortungsbereich nach Art. 47a Abs. 4 GO. Eine Teilnahme an Wahlen mittels Zuschaltung ist ausgeschlossen.

(3) Die Zuschaltung ist in den in Art. 47a Abs. 2 GO bezeichneten Fällen ausgeschlossen. Bei sonstigen nichtöffentlichen Beratungsgegenständen hat das zugeschaltete Mitglied sicherzustellen, dass die Übertragung an seinem Aufenthaltsort nicht durch unbefugte Dritte wahrgenommen werden kann.

(4) Art. 47a Abs. 4 und 5 GO, die Vorschriften über persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO sowie die gesetzlichen Regeln über Beschlussfähigkeit und technische Störungen bleiben unberührt.“

Begründung: Mandate sind Ehrenämter. Krankheit, Pflegepflichten oder eine zwingende berufliche Verpflichtung müssen nicht in jedem Fall zum vollständigen Ausfall eines Mandatsträgers führen. Art. 47a GO erlaubt eine echte Zuschaltung, verlangt dafür aber die gegenseitige Wahrnehmbarkeit und zuverlässige Technik. Geheime Angelegenheiten und Wahlen bleiben ausdrücklich ausgenommen. In Ausschüssen setzt die Zuschaltung

ein eigenes Stimmrecht voraus; die bloße Zuhörerschaft nach § 23 Abs. 7 genügt nicht. Die sitzungsleitende Person muss auch im Vertretungsfall persönlich im Sitzungssaal anwesend sein. Die Einführung benötigt einen gesonderten Beschluss mit Zweidrittelmehrheit (Art. 47a Abs. 1 S. 2 GO). Für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ist die Zuschaltung nicht schon durch die Stadtratsregelung eröffnet; seine besondere Geschäftsordnungskompetenz nach Art. 17 Abs. 4 AGSG bleibt maßgeblich.

9. Eigenständige Fragestunde des Stadtrats neben der Bürgerfragestunde

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Beginn jeder öffentlichen Stadtratssitzung findet zunächst eine Bürgerfragestunde für Anfragen aus der Bürgerschaft der Stadt Passau von bis zu 30 Minuten statt. Anschließend steht den Stadtratsmitgliedern für Anfragen an den Oberbürgermeister bei entsprechendem Fragebedarf eine eigenständige Fragestunde zur Verfügung, für die mindestens 20 Minuten vorgesehen sind; sie endet früher, wenn keine Anfragen oder Nachfragen mehr vorliegen, und kann durch den Vorsitzenden verlängert werden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Der Vorsitzende kann aus Gründen eines geordneten Sitzungsverlaufs die Redezeit für die einzelne Frage und die dazugehörigen Nachfragen angemessen begrenzen; das Wort darf nach vorherigem Hinweis auf den maßgeblichen Grund entzogen werden, wenn die festgesetzte Redezeit überschritten wird, der Sachbezug fehlt, eine Frage missbräuchlich wiederholt wird oder eine erhebliche Störung des Sitzungsablaufs eintritt. Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person beantwortet die Fragen; Absatz 2 bleibt unberührt. Die gesetzlichen Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach Art. 53 GO bleiben unberührt.“

§ 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Anfragen aus der Mitte des Stadtrats sind Zusatzfragen durch die fragende Person und die übrigen Stadtratsmitglieder innerhalb der hierfür vorgesehenen Fragestunde zahlenmäßig unbeschränkt zulässig; die Redezeit für einzelne Fragen und Nachfragen kann der Vorsitzende nach Absatz 1 angemessen begrenzen.“

§ 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Kann eine Anfrage eines Stadtratsmitglieds in der Sitzung nicht vollständig beantwortet werden, ist sie spätestens zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Ist dies aus konkreten sachlichen Gründen nicht möglich, ist innerhalb der Frist eine begründete Zwischennachricht mit dem voraussichtlichen Antworttermin zu übermitteln; die Antwort ist unverzüglich nachzureichen. Die Anfrage und der wesentliche Inhalt der mündlichen Antwort werden in der Niederschrift festgehalten; eine nachgereichte schriftliche Antwort wird, soweit datenschutz- und geheimhaltungsrechtlich zulässig, der Niederschrift zugeordnet.“

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Auf die Bürgerfragestunde und die Fragestunde der Stadtratsmitglieder ist in der Ladung durch jeweils einen eigenen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.“

Begründung: Der bisherige § 16 sieht nur 30 Minuten für Fragen aus der Bürgerschaft und nachrangig aus dem Stadtrat vor. Ist diese Zeit durch Bürgerfragen verbraucht, fällt die Kontrolle durch Ratsmitglieder aus. Zwei getrennte Zeitfenster schützen beide Gruppen. Die angemessene Begrenzung der Redezeit muss durch einen anlassbezogenen Wortentzug auch durchgesetzt werden können. Ebenso muss eine nicht beantwortete Frage einen klaren schriftlichen Abschluss erhalten. Die Sitzungsleitung behält Ordnungsbefugnisse, darf kritische Fragen aber nicht ohne sachlichen Grund beenden.

10. Schriftliche Anfragen mit verbindlichen Antwortvarianten

Die Überschrift des Abschnitts B II wird in „Sitzungsverlauf und Anfragen“ geändert.

Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Schriftliche Anfragen außerhalb von Sitzungen

(1) Jedes Stadtratsmitglied sowie jede Fraktion und Ausschussgemeinschaft kann außerhalb von Sitzungen schriftliche Anfragen, auch elektronisch, an den Oberbürgermeister richten. Sie müssen Angelegenheiten der Stadt Passau betreffen, die für die Mandatsausübung, die Beratung im Stadtrat oder die Kontrolle der Verwaltung bedeutsam sind. Bei städtischen Beteiligungen und anderen Einrichtungen umfasst die Antwort nur Informationen, über welche die Stadt rechtmäßig verfügt und die sie den Fragestellenden rechtmäßig mitteilen darf.

(2) Eine Anfrage soll einen einheitlichen Sachverhalt betreffen und klar sowie knapp abgefasst sein; sie darf höchstens drei miteinander zusammenhängende Einzelfragen umfassen. Enthält ein Schreiben mehr als drei Einzelfragen, werden die darin enthaltenen Fragen auf mehrere Anfragen mit jeweils höchstens drei Einzelfragen aufgeteilt; für jede dieser Anfragen ist der Eingang des ursprünglichen Schreibens maßgeblich. Ein kurzer Vorspruch ist zulässig, soweit er zum Verständnis erforderlich ist. Nach Möglichkeit soll nur ein Referat betroffen sein.

(3) Die Anfrage ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang schriftlich und zu sämtlichen zulässigen Einzelfragen inhaltlich nachvollziehbar zu beantworten. Eine ausschließlich mündliche Antwort genügt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der anfragenden Person oder des anfragenden Zusammenschlusses. Ist die vollständige Beantwortung innerhalb von vier Wochen im begründeten Einzelfall nicht möglich, kann die Frist einmalig um höchstens vier weitere Wochen verlängert werden. Die konkreten Gründe und der vorgesehene Antworttermin sind vor Ablauf der ursprünglichen Frist schriftlich mitzuteilen; ohne unverhältnismäßigen Aufwand bereits verfügbare Teilantworten sind fristgerecht zu erteilen.

(4) Ist die Beantwortung ganz oder teilweise rechtlich unzulässig, wird dies unverzüglich schriftlich und unter Angabe der maßgeblichen Gründe erläutert, soweit nicht bereits deren Mitteilung einer rechtlichen Geheimhaltungspflicht widerspricht. Ein pauschaler Hinweis auf Datenschutz oder Geheimhaltung ohne Prüfung des Einzelfalls genügt nicht. Ein gesetzlich nicht bestehendes individuelles Akteneinsichtsrecht wird nicht begründet.

(5) Hält die anfragende Person oder der anfragende Zusammenschluss eine Antwort für unvollständig, kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang einmalig um Konkretisierung der bezeichneten offenen Punkte ersucht werden. Die Ergänzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Konkretisierungsersuchens zu erteilen. Ist dies aus zwingenden sachlichen Gründen nicht möglich, kann die Frist einmalig um höchstens zwei weitere Wochen verlängert werden. Die konkreten Gründe und der vorgesehene Antworttermin sind vor Ablauf der ursprünglichen Frist schriftlich mitzuteilen. Bleiben nach Abschluss des Konkretisierungsverfahrens wesentliche, hinreichend bezeichnete Fragen ungeklärt oder wird eine Anfrage trotz Ablaufs der nach Absatz 3 maßgeblichen Antwortfrist überhaupt nicht beantwortet, kann die anfragende Person oder der anfragende Zusammenschluss schriftlich oder elektronisch verlangen, dass die Aufnahme der Klärung dieser Fragen in die Tagesordnung des zuständigen Gremiums vorrangig geprüft wird. Unter Beachtung der erforderlichen Sitzungsvorbereitung soll die Befassung in der nächsten Sitzung erfolgen, für die die Antragsfrist nach § 13 Abs. 2 Satz 2 gewahrt ist. Unterbleibt die Aufnahme, sind die konkreten sachlichen Gründe und der voraussichtliche Beratungstermin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die gesetzlichen Antragsrechte bleiben unberührt. Daraus folgt weder ein Recht auf eine andere Sachentscheidung noch ein Anspruch auf Veröffentlichung geschützter Informationen.

(6) Anfragen und Antworten zu ausschließlich öffentlich behandelbaren Angelegenheiten werden im öffentlichen Ratsinformationssystem veröffentlicht, soweit rechtlich zulässig auch in gekürzter oder anonymisierter Fassung. Sonstige Anfragen und Antworten verbleiben im zugangsbeschränkten Bereich. Geschützte Inhalte dürfen durch die Veröffentlichung nicht offenbart werden.“

Begründung: Das ist der Kern wirksamer Minderheitenkontrolle: Wer fragt, braucht eine überprüfbare Antwort und einen verlässlichen Termin. Eine mündliche Auskunft darf eine ausdrücklich erbetene schriftliche Antwort nicht ersetzen. Die Anfragen etwa zum Lkw-Durchfahrtsverbot am Anger und zum Geh- und Radweg Alte Poststraße zeigen die praktische Bedeutung. Vier Wochen mit einmaliger begründeter Verlängerung um höchstens vier Wochen sind planbar. Ein Schreiben mit mehr als drei Einzelfragen wird in mehrere Anfragen aufgeteilt, ohne dass die Antwortfristen dadurch neu beginnen. Bleiben nach einer Antwort wesentliche Punkte offen, kann eine Ergänzung verlangt werden. Bleibt eine Antwort vollständig aus, kann nach Ablauf der maßgeblichen Frist unmittelbar die vorrangige Prüfung einer Befassung im zuständigen Gremium verlangt werden. Unterbleibt eine Aufnahme in die Tagesordnung, sind die konkreten sachlichen Gründe und der voraussichtliche Beratungstermin mitzuteilen; die gesetzliche Zuständigkeit des

Oberbürgermeisters zur Sitzungsvorbereitung bleibt bestehen. München (§ 68 GeschO) regelt schriftliche Anfragen mit Frist und Fortschrittsmitteilungen, Stuttgart (§ 27) mit Drei-beziehungsweise Sechswochenfristen.

11. Schutz vor vorzeitigem Schluss der Debatte

§ 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. auf Schluss der Debatte durch ein Stadtratsmitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat; ein solcher Beschluss lässt die nach Satz 5 noch zu gewährenden Redebeiträge unberührt,“

In § 17 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Ein Antrag nach Satz 1 Nr. 8 lässt die Redebeiträge derjenigen Mitglieder unberührt, die sich bis zum Beginn der Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag zur Sache gemeldet haben. Wird ein Antrag nach Satz 1 Nr. 9 angenommen, ist auf Verlangen jeder im betroffenen Gremium vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft, aus deren Kreis noch niemand zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, sowie jedem Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Ausschussgemeinschaft angehört und noch nicht zur Sache gesprochen hat, jeweils ein Redebeitrag zu gewähren; eine vorherige Wortmeldung ist nicht erforderlich. Gehört ein Mitglied mehreren Zusammenschlüssen an, wird sein Redebeitrag sämtlichen dieser Zusammenschlüsse zugerechnet.“

§ 17 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zur Erledigung eines Antrags zur Geschäftsordnung sind Redebeiträge zu Sachanträgen unzulässig; die Anmeldung einer Wortmeldung zur Sache bleibt während der Behandlung des Geschäftsordnungsantrags zulässig, wobei das Wort zur Sache erst nach dessen Erledigung erteilt werden darf.“

Begründung: Die Mehrheit soll die Länge einer Beratung begrenzen können, aber eine Minderheit nicht zum Schweigen bringen. Bisher schützt der Debattenschluss in § 17 Abs. 4 Nr. 9 nur noch nicht gehörte Fraktionen. Ausschussgemeinschaften und einzelne Mitglieder fehlen. Der bislang ohne vorherige Wortmeldung garantierte Redebeitrag einer noch nicht gehörten Fraktion bleibt erhalten und wird auf Ausschussgemeinschaften sowie Mitglieder ohne Zugehörigkeit zu einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft erstreckt. Beim Schluss der Rednerliste werden dagegen die bis zur Abstimmung angemeldeten Wortmeldungen geschützt; eine Anmeldung bleibt auch während der Behandlung des Geschäftsordnungsantrags möglich. Auch wer keiner Fraktion angehört, hat ein eigenständiges Mandat. Stuttgart berücksichtigt beim Debattenschluss Gruppen und einzelne Ratsmitglieder ausdrücklich.

12. Anhörung von Vertretungsberechtigten aus Bürgerbegehren und Eingaben

In § 18 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Steht die Behandlung eines Bürgerbegehrens oder einer gemeinschaftlichen Eingabe, die durch Unterschriften von mindestens 100 Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Passau unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens sowie ihrer Wohnanschrift unterstützt wird, als öffentlich behandelbarer Gegenstand auf der Tagesordnung, erhalten die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beziehungsweise die für die Eingabe benannten Sprecher vor Beginn der Aussprache Gelegenheit zu einer Stellungnahme von insgesamt höchstens fünf Minuten. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beziehungsweise die der Stadt benannten Sprecher der Eingabe sind über die Aufnahme des Gegenstands in die Tagesordnung und den Sitzungstermin unverzüglich zu unterrichten. Der Antrag auf Anhörung soll unter Benennung der sprechenden Personen spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister eingehen; ein später eingehender Antrag ist bis zum Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunkts zulässig und kann auch beim Vorsitzenden des Gremiums gestellt werden; gesetzliche Geheimhaltungspflichten und berechtigte Interessen Dritter bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Mitberatung, Stellung weiterer Anträge oder Teilnahme an der Abstimmung wird dadurch nicht begründet.“

Begründung: Wenn ein Gremium über ein Bürgerbegehren oder eine gemeinsame Eingabe entscheidet, sollten die betroffenen Bürger ihren Standpunkt selbst knapp darstellen können. Fünf Minuten reichen dafür regelmäßig aus. Der Stadtrat behält sein alleiniges Beratungs- und Entscheidungsrecht; die Anhörung schafft Transparenz und kann Missverständnisse ausräumen. Da nach Art. 52 Abs. 1 GO eine öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung bis spätestens zum dritten Tag vor der Sitzung genügt, darf die Möglichkeit zur Anhörung nicht schon vor dieser Bekanntmachung durch eine zwingende Anmeldefrist entfallen. Die unverzügliche Mitteilung an die benannten Sprecher und eine regelmäßige Voranmeldung erleichtern die Vorbereitung. Die Geschäftsordnung Kölns räumt Vertretungen von Bürgerinitiativen bei bestimmten Beratungen ebenfalls ein Anhörungsrecht ein.

13. Namentliche Abstimmung auf Minderheitenantrag und verlässliche Ergebniserfeststellung

§ 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. auf namentliche Abstimmung nach Maßgabe des § 19 Abs. 8,“

In § 17 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Abweichend von Satz 3 findet über einen Antrag nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 12 keine Abstimmung statt, wenn das in § 19 Abs. 8 Satz 2 bestimmte Quorum erreicht ist; in diesem Fall ist die namentliche Abstimmung durchzuführen.“

§ 19 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder namentlich mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht gesetzlich eine andere Abstimmungsform oder Mehrheit vorgeschrieben ist. Eine namentliche Abstimmung findet auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, oder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses statt. Bei anderen offenen Abstimmungen als namentlichen werden die Ja- und Nein-Stimmen als Gesamtergebnis festgestellt. Ist bereits vor Beginn der Stimmabgabe absehbar, dass das Ergebnis einer Abstimmung durch Handaufheben nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist von vornherein namentlich abzustimmen. Kann das Ergebnis erst nach der Stimmabgabe nicht zweifelsfrei festgestellt werden, wird die noch nicht ordnungsgemäß abgeschlossene Abstimmung vor Bekanntgabe des Ergebnisses unverzüglich namentlich wiederholt. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO bleibt unberührt.“

In § 19 Abs. 10 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die unverzügliche Wiederholung einer wegen eines nicht zweifelsfrei feststellbaren Ergebnisses noch nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Abstimmung nach Absatz 8 bleibt von Satz 1 unberührt.“

Begründung: Wer einen Beschluss politisch verantwortet, soll nachprüfbar sein. Bisher kann eine Minderheit eine namentliche Abstimmung nur beantragen; ob sie stattfindet, entscheidet die Mehrheit. Mit einem Zehntel erhält auch eine kleinere Gruppe ein wirksames Instrument, ohne erneut von einer Mehrheitsentscheidung abhängig zu sein. Deshalb werden die kollidierenden Geschäftsordnungsregeln in § 17 angepasst. Auf eine zusätzliche gruppenweise Aufschlüsselung wird verzichtet. Insbesondere in kleinen Ausschüssen könnte dadurch das persönliche Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder erkennbar werden, während die Stimmen anderer Mitglieder anonym blieben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die alleinige namentliche Erfassung von Nein-Stimmen wegen Verstoßes gegen die Mandatsgleichheit beanstandet (BayVG, Beschluss vom 10. Juli 2024 – 4 ZB 23.1795). Ob sich diese Maßstäbe auf eine gruppenweise Ausweisung übertragen lassen, ist damit nicht entschieden; die hier gewählte einheitliche Abstimmungsform vermeidet dieses Risiko. Kann ein Abstimmungsergebnis durch Handaufheben nicht zweifelsfrei festgestellt werden, erfolgt vor seiner Bekanntgabe die unverzügliche namentliche Wiederholung der noch nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Abstimmung. Die Ausnahme vom allgemeinen Wiederholungsverbot wird in § 19 Abs. 10 ausdrücklich geregelt.

14. Aussagekräftige und rechtlich eindeutige Niederschriften

In § 22 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die Niederschrift über öffentliche Tagesordnungspunkte gibt außerdem den wesentlichen Verlauf der Beratung und die tragenden Argumente in knapper, sachlicher Form wieder. Bei anderen offenen Abstimmungen als namentlichen enthält sie das zahlenmäßige Gesamtergebnis der Ja- und Nein-Stimmen. Bei namentlichen Abstimmungen ist das Abstimmungsverhalten jedes abstimmenden Mitglieds unter Namensnennung festzuhalten. Das Recht nach Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO, das persönliche Abstimmungsverhalten festhalten zu lassen, bleibt unberührt.“

§ 22 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung bestätigt die Richtigkeit der Niederschrift; sie ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.“

Begründung: Ein Protokoll, in dem nur Beschlusstext und Gesamtstimmenzahl stehen, erklärt nicht, warum eine Entscheidung getroffen wurde. Kurze, sachliche Argumentationslinien reichen aus; ein Wortprotokoll wird nicht verlangt. Zusätzlich wird die bisherige Behauptung in § 22 Abs. 4 Satz 3 korrigiert, erst die Genehmigung verleihe der Niederschrift „volle Rechtswirksamkeit“. Die Genehmigung betrifft die Dokumentation, nicht das Zustandekommen des Beschlusses (Bayerisches Oberstes Landesgericht vom 10. Dezember 2025 – 102 ZRR 9/25e; zuvor OLG Bamberg, Urteil vom 8. Januar 2025 – 8 U 1/24e).

15. Rechtssicherer Livestream und befristete Mediathek

Die Überschrift des Abschnitts B III wird in „Sitzungsniederschrift und audiovisuelle Übertragung“ geändert.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die ausschließlich zur Erstellung der Niederschrift gefertigten Sprachaufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden; eigenständige Aufzeichnungen nach § 22a bleiben unberührt.“

Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Livestream und Mediathek

(1) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats werden nach Maßgabe des Art. 52 Abs. 4 GO in Ton und Bild in Echtzeit über das Internet übertragen, wenn und solange hierfür ein wirksamer Zulassungsbeschluss nach Art. 52 Abs. 4 Sätze 2 und 5 GO besteht. Nichtöffentliche Sitzungsteile werden nicht übertragen.

(2) Die bei einer nach Absatz 1 wirksam zugelassenen Echtzeitübertragung rechtmäßig gefertigten Aufzeichnungen der öffentlichen Sitzungsteile werden nur bei

Vorliegen eines gesonderten wirksamen Zulassungsbeschlusses für die Mediathek nach Art. 52 Abs. 4 Sätze 2 und 5 GO sowie nach datenschutzrechtlicher Prüfung möglichst nach Tagesordnungspunkten gegliedert auf der Internetseite der Stadt bereitgestellt. Die öffentliche Abrufbarkeit endet grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach der Sitzung; findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, darf die Bereitstellung bis zum Ende der nächsten Sitzung fortgesetzt werden. Anschließend sind die Aufzeichnungen nach Art. 52 Abs. 4 Satz 4 GO zu löschen.

(3) Für die öffentliche Übertragung nach Absatz 1 sowie für Aufzeichnungen und ihre Bereitstellung nach Absatz 2 dürfen Ton und Bild von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden nur aufgrund vorheriger, freiwilliger Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Fehlt oder entfällt sie, sind betroffene Ton- und Bildanteile technisch auszunehmen, die Übertragung gegebenenfalls zu unterbrechen und Aufzeichnungen vor weiterer Bereitstellung entsprechend zu bearbeiten. Redebeiträge von Bürgerinnen und Bürgern werden nur bei wirksamer Einwilligung übertragen und gespeichert. Als Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer gelten auch Personen, die nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten aktiv mitwirken, insbesondere Rednerinnen und Redner aus der Bürgerschaft sowie angehörte Sachverständige. Unbeteiligte Personen, insbesondere Zuhörerinnen und Zuhörer, dürfen im Bild nur nach Maßgabe des Art. 52 Abs. 4 Satz 7 GO und nicht identifizierbar erfasst werden. Ton unbeteiligter Personen darf weder live übertragen noch in der Mediathek bereitgestellt werden. Abstimmungsvorgänge werden im Rahmen der öffentlichen Übertragung weder live übertragen noch als Aufzeichnung bereitgestellt. Die zur Sitzungsteilnahme nach § 15a erforderliche Ton-Bild-Übertragung nach Art. 47a Abs. 3 GO bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Verwaltung trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur fristgerechten Löschung. Sie prüft die barrierearme Bereitstellung und eine praktikable Untertitelung der Aufzeichnungen und berichtet dem zuständigen Ausschuss über Umsetzung und Kosten.“

Begründung: Ein Livestream hilft nur denen, die zur Sitzungszeit zuschauen können. Eine zeitlich begrenzte Mediathek ermöglicht es auch Berufstätigen, Eltern und Interessierten, die Beratung später nachzuvollziehen. Passau bietet bereits einen Livestream an; die Mediathek wäre eine sinnvolle Ergänzung. Art. 52 Abs. 4 GO begrenzt die Bereitstellung grundsätzlich auf sechs Wochen und verlangt für Livestream und Aufzeichnung jeweils eine Zweidrittelmehrheit. Die Geschäftsordnungsbestimmung allein ersetzt die für beide Maßnahmen getrennt erforderlichen Zulassungsbeschlüsse nicht. Die Zustimmung zur Zuschaltung nach § 15a ersetzt nicht die persönliche Einwilligung in eine öffentliche Übertragung nach § 22a. Für die allein interne Übertragung nach Art. 47a Abs. 3 GO bedarf es hingegen keiner Einwilligung. Auch nur gelegentlich aktiv Mitwirkende bedürfen für die öffentliche Ton- und Bildübertragung sowie die Aufzeichnung einer wirksamen

Einwilligung. Unbeteiligte Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen weder identifizierbar gezeigt noch im Ton übertragen werden.

16. Regelmäßige Kontrolle der Beschlussumsetzung

Nach § 23 werden die neue Abschnittsüberschrift „V. Kontrolle des Beschlussvollzugs“ und folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Bericht über den Vollzug von Beschlüssen

Die Verwaltung führt eine Übersicht über noch nicht erledigte Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Sie unterrichtet den Stadtrat mindestens halbjährlich über den Umsetzungsstand, die nächsten Schritte, wesentliche Verzögerungsgründe und den voraussichtlichen Abschluss. Die Übersicht wird für öffentliche Beschlüsse im öffentlichen Ratsinformationssystem zugänglich gemacht; nichtöffentliche Inhalte verbleiben im geschützten Bereich, solange Geheimhaltungsgründe fortbestehen. Die Bekanntgabepflicht für nichtöffentlich gefasste Beschlüsse nach Art. 52 Abs. 3 GO bleibt unberührt. Jedes Stadtratsmitglied kann zu einem konkreten Beschluss schriftlich einen aktuellen Sachstand verlangen; für die Antwort gelten die Fristen des § 16a Abs. 3.“

Begründung: Mit der Abstimmung endet die politische Verantwortung nicht. Der Stadtrat muss sehen können, welche seiner Beschlüsse umgesetzt wurden, welche warten und woran es liegt. Eine halbjährliche Übersicht schafft diese Kontrolle ohne ständige Einzelanfragen. Der Überblick betrifft nur den Vollzug der gefassten Beschlüsse und wahrt Geheimhaltung, solange ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe sind nichtöffentlich gefasste Beschlüsse nach Art. 52 Abs. 3 GO bekanntzugeben. Auch Köln kennt eine geregelte Nachverfolgung von Ratsbeschlüssen.

17. Fragerechte in öffentlichen und nichtöffentlichen Ausschüssen

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 13 bis 15a und die §§ 17 bis 22 sinngemäß.“

§ 23 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Verhinderung im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn das Ausschussmitglied nach § 15a mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnimmt.“

§ 23 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) In jeder Ausschusssitzung ist den Ausschussmitgliedern jeweils zum Ende eines stattfindenden öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungsteils Gelegenheit zu Anfragen über Angelegenheiten aus der Zuständigkeit des Ausschusses zu geben. Hierfür ist in der Ladung jeweils ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen; die

Möglichkeit zu öffentlichen Anfragen darf nicht davon abhängen, dass ein nichtöffentlicher Sitzungsteil stattfindet. Kann eine Frage nicht vollständig beantwortet werden, gilt § 16 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend. Geheimhaltungs- und Datenschutzgründe sind bei Beantwortung und Dokumentation zu beachten.“

Begründung: Der geltende § 23 Abs. 9 verlegt Ausschussfragen an das Ende des nicht-öffentlichen Sitzungsteils. Das ist für öffentliche Fragen unlogisch und kann bei einer ausschließlich öffentlichen Ausschusssitzung praktisch ins Leere laufen. Künftig gibt es Fragen im jeweils passenden Sitzungsteil mit nachfolgender schriftlicher Antwort, wenn nötig. Die Regeln zur digitalen Teilnahme müssen auch bei Vertretung und Ladung funktionieren. Düsseldorf erlaubt ausdrücklich Fragen in Ausschüssen.

18. Sachfragen auch von Stadtratsmitgliedern außerhalb eines Ausschusses

§ 23 Abs. 7 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Eine Mitsprache oder Mitberatung durch Stadtratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, ist unzulässig. Solche Stadtratsmitglieder können dem Ausschussvorsitzenden zu einem öffentlich behandelbaren Beratungsgegenstand schriftliche Sachfragen übermitteln. Der Ausschuss entscheidet, ob und in welcher Weise die Fragen ohne Mitwirkung des fragenden Nichtmitglieds in der Sitzung beantwortet werden. Das Recht zur Begründung eines eigenen Antrags nach Absatz 8 bleibt unberührt.“

Begründung: Nicht jedes Stadtratsmitglied sitzt in jedem Fachausschuss. Trotzdem kann ein dort behandelter Punkt etwa die Arbeit im Finanzausschuss oder den eigenen Stadtteil berühren. Eine kurze schriftliche Sachfrage ist dann sinnvoll, ohne das Ausschusssystem zu verändern: Eine Mitberatung im Ausschuss bleibt ausdrücklich ausgeschlossen. Wer über den Antrag des Nichtmitglieds berät, muss ihm nach § 23 Abs. 8 ohnehin Gelegenheit zur Begründung geben; das bleibt ausdrücklich erhalten.

19. Keine verkürzte Ladung durch Eilboten und keine pauschale Heilungsfiktion

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit schriftliche Einladungen nicht auf dem Postweg, sondern durch Eilboten überbracht werden, gilt als Tag des Verschickens der Tag der nachweisbaren Zustellung durch persönliche Aushändigung oder Einwurf in den Hausbriefkasten. Eine Verkürzung der Ladungsfrist nach § 14 Abs. 4 Satz 1 tritt dadurch nicht ein.“

§ 24 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.

Begründung: Die Art der Zustellung darf die Vorbereitung nicht um einen Tag verkürzen – noch dazu für Mitglieder, die überhaupt keinen Eilboten erhalten, sondern elektronisch geladen werden. Ebenso kann eine starre Fiktion, wonach bei bestimmten Mindestabständen automatisch ordnungsgemäß geladen sei, einen tatsächlichen Ladungs- oder

Vorbereitungsmangel verdecken. Die gesetzlichen Regeln über die Heilung von Ladungsfehlern bleiben maßgeblich; sie lassen sich nicht durch eine pauschale Geschäftsordnungsklausel ersetzen.

20. Keine Heilung von Zuständigkeitsfehlern durch Schweigen oder Zeitablauf

§ 24 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Einwände gegen die Zuordnung einer Angelegenheit zum Stadtrat, zu einem Ausschuss oder zum Oberbürgermeister können unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister erhoben werden. Wird die Angelegenheit in einem Gremium beraten, kann der Einwand auch durch Geschäftsordnungsantrag während der Sitzung geltend gemacht werden. Der Einwand ist unverzüglich anhand der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen und der wirksamen Aufgabenübertragungen zu prüfen; ein schriftlich erhobener Einwand ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantworten. Wird der Einwand in der Sitzung geltend gemacht, ist vor der Sachentscheidung über einen zugleich gestellten Verweisungsantrag nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, in Ausschüssen in Verbindung mit § 23 Abs. 12, zu entscheiden. Wird eine Verweisung nicht beantragt oder kommt sie rechtlich nicht in Betracht, entscheidet das Gremium vor der Sachentscheidung über die weitere Behandlung als Geschäftsordnungsfrage nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 14. Ergibt die Prüfung, dass das Gremium für die Sachentscheidung nicht zuständig ist, hat die Sachentscheidung zu unterbleiben. Bestehen nach einer dokumentierten rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung weiterhin konkrete und begründete Zweifel an der Zuständigkeit, ist die Sachentscheidung bis zur Klärung zurückzustellen. Gesetzliche Entscheidungsfristen bleiben unberührt; für deren Wahrung ist das jeweils zuständige Organ verantwortlich. Weder das Unterlassen eines Einwands noch die Ablehnung eines Geschäftsordnungsantrags oder der Ablauf einer Frist begründen eine gesetzlich oder durch diese Geschäftsordnung nicht bestehende Zuständigkeit. Die Rechte aus Art. 32 Abs. 3 GO und sonstige gesetzliche Kontroll- und Nachprüfungsrechte bleiben unberührt.“

Begründung: Die bisherige Vorschrift macht die Zuordnung einer Angelegenheit unter Umständen schon deshalb verbindlich, weil niemand sofort widerspricht oder ein Verweisungsantrag keine Mehrheit findet. Bei Angelegenheiten des Oberbürgermeisters soll nach einem Jahr sogar eine besondere Bindungswirkung eintreten. Die Zuständigkeit eines Organs ergibt sich jedoch aus Gesetz und wirksamer Aufgabenverteilung, nicht aus Schweigen oder Zeitablauf. Die neue Regel schützt auch die Minderheit, die einen Zuständigkeitsfehler zwar erkennt, aber keine Mehrheit für eine Verweisung erhält.

21. Jugendhilfeausschuss

§ 24 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

„Vorschriften dieser Geschäftsordnung, die sich auf Stadtratsmitglieder beziehen, gelten für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht zugleich dem Stadtrat angehören, entsprechend, soweit sie deren Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss betreffen, mit ihrer besonderen Rechtsstellung vereinbar sind und jugendhilferechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Rechte zur Mitwirkung im Stadtratsplenum oder in anderen Ausschüssen sowie ein allgemeines Akteneinsichts-, Frage- oder Kontrollrecht gegenüber der Stadtverwaltung werden hierdurch nicht begründet. § 15a und § 16a finden auf Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, keine Anwendung. Die Geschäftsordnungsautonomie des Jugendhilfeausschusses nach Art. 17 Abs. 4 AGSG bleibt unberührt. Besondere Bestimmungen seiner Geschäftsordnung sowie die Regelungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Passau, insbesondere zur Einberufung und Beschlussfassung, gehen vor.“

Begründung: Der Jugendhilfeausschuss unterliegt eigenen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Verfahrensregeln. Seine eigenständige Geschäftsordnungskompetenz folgt aus Art. 17 Abs. 4 AGSG; sie ist bei der entsprechenden Anwendung der Stadtratsgeschäftsordnung zu beachten. Insbesondere darf sein Einberufungsrecht nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Passau nicht durch allgemeine Fristen für Stadtratsanträge eingeschränkt werden. Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, werden durch diese Geschäftsordnung weder die digitale Sitzungsteilnahme nach § 15a noch das schriftliche Fragerecht nach § 16a eingeräumt. Ihre besonderen Mitwirkungs- und Fragerechte im Jugendhilfeausschuss bleiben bestehen.

III. Umsetzung und Abstimmung

1. Über die Zulassung der Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nach § 15a wird gesondert mit der Zweidrittelmehrheit nach Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO abgestimmt. Die Einfügung des § 15a sowie die daran anknüpfenden Änderungen des § 23 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 3 werden nur in die Geschäftsordnung aufgenommen, wenn die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht wird. Wird sie nicht erreicht, entfällt der letzte Satz des § 22a Abs. 3; in § 24 Abs. 8 Satz 3 werden die Wörter „§ 15a und § 16a finden“ durch „§ 16a findet“ ersetzt.

2. Über die Zulassung der Echtzeitübertragung nach § 22a Abs. 1 und über die Zulassung der Aufzeichnungen einschließlich ihrer Bereitstellung in einer Mediathek nach § 22a Abs. 2 wird jeweils gesondert mit der Zweidrittelmehrheit nach Art. 52 Abs. 4 Satz 5 GO abgestimmt; bereits wirksam erteilte Zulassungen bleiben unberührt. § 22a sowie die Änderung des § 22 Abs. 1 Satz 2 werden unabhängig vom Ergebnis dieser Abstimmungen als Verfahrensregelungen in die Geschäftsordnung aufgenommen; sie ersetzen keine der

gesetzlich erforderlichen Zulassungen. § 22a Abs. 1 findet nur bei wirksamer Zulassung der Echtzeitübertragung nach Art. 52 Abs. 4 GO Anwendung. § 22a Abs. 2 setzt zusätzlich eine gesonderte wirksame Zulassung der Mediathek nach Art. 52 Abs. 4 GO sowie die wirksame Zulassung der betreffenden Echtzeitübertragung voraus. Wird die erforderliche Zweidrittelmehrheit für eine Maßnahme nicht erreicht und besteht keine frühere wirksame Zulassung, darf diese Maßnahme nicht durchgeführt werden. Eine spätere erstmalige Zulassung bedarf eines neuen gesonderten Beschlusses mit der gesetzlichen Zweidrittelmehrheit. § 22a bleibt mit einheitlicher Absatznummerierung und unveränderten internen Verweisungen bestehen.

3. Die Verwaltung erstellt nach der Beschlussfassung eine konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung mit aktualisiertem Inhaltsverzeichnis und veröffentlicht sie im Ratsinformationssystem. Für die digitale Zuschaltung, den Livestream, die Mediathek und die O-Parl-Schnittstelle weist sie getrennt die einmaligen und laufenden Kosten, die datenschutz- und sicherheitsrechtlichen Voraussetzungen sowie die erforderlichen Haushaltsmittel aus. Sie legt dem zuständigen Ausschuss einen konkreten Umsetzungsplan vor; die OParl-Schnittstelle soll, soweit technisch und rechtlich möglich, innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung betriebsbereit sein. Technische Funktionen werden erst genutzt, wenn die jeweils erforderlichen gesetzlichen, datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Stadtratsfraktion FDP

Prof. Dr. Holm Putzke, Fraktionsvorsitzender
Prof. Georg Steiner, stv. Fraktionsvorsitzender
Sebastian Frankenberger, stv. Fraktionsvorsitzender